

## Allgemeine Lagerungshinweise

- Kein Zutritt für Unbefugte in die Chemikaliensammlung und -vorbereitung, in Schulen ist von außen z.B. ein Türknauf dringend zu empfehlen.
- Keine unnötigen Brandlasten in den naturwissenschaftlichen Räumen, wie z.B. durch Kartonagen, Holzwolle, Papierstapel etc.
- Lagerung auch kleiner Stoffmengen am besten in Originalbehältern oder in einem geeigneten, korrekt gekennzeichneten Behälter für den entsprechenden Gefahrstoff.
- Keine Lagerung von Chemikalien im Abzug, dieser ist für die sichere Durchführung von Experimenten vorgesehen und kein Sammelplatz nicht mehr benötigter Chemikalien.
- In der Regel sollen feste Stoffe<sup>1</sup> getrennt von flüssigen Stoffen lagern.
- Sehr giftige und giftige Stoffe sowie krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe unter Verschluss halten, Zugriff nur für Fachkundige.
- Stoffe, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche abgeben, sind in entlüfteten Schränken zu lagern.
- Brennbare Flüssigkeiten werden in einem Sicherheitsschrank nach DIN 12925 Teil 1 bzw. EN 14470-1 gelagert.
- Druckgasflaschen sollten in einem Druckgasflaschenschrank nach DIN 12925 Teil 2 gelagert werden. Druckgasflaschen sind vor starker Erwärmung und gegen Umfallen zu sichern (auch leere!).  
Für anschlussfertige Einzelflaschen gelten besondere Regelungen. Beachten Sie dazu die Hinweise in der RiSU-NRW und in der Gemeinsamen Checkliste des RGUVV, StAfA (MG), BAD und der BR Düsseldorf zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung in Schulen; zu finden unter [www.chemietreff.de](http://www.chemietreff.de) → Gefahrstoff → Downloads.
- Abfälle in geeigneten, entsprechend gekennzeichneten Behältern nach Entsorgungskonzept (z.B. in der RiSU-NRW) sammeln und regelmäßig entsorgen (lassen).
- Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur in einer Gesamtmenge von maximal 100g in einer Schule vorhanden sein! (siehe auch RiSU-NRW); selbst hergestellte Zubereitungen dürfen im Schulbereich **nicht** gelagert werden.  
Generell dürfen explosionsgefährliche Stoffe nicht mit anderen Gefahrstoffen zusammengelagert werden, sie unterliegen den Explosionsschutzrichtlinien.

---

<sup>1</sup> „Stoffe“ steht hier wie in Folgenden synonym für „Stoffe und Zubereitungen“ im Sinne der Gefahrstoffverordnung

- Keine Zusammenlagerung von Chemikalien mit radioaktiven Stoffen oder Biostoffen, diese unterliegen der Strahlenschutzverordnung bzw. der Biostoffverordnung.
- Einige Chemikalien unterliegen in Schulen einem Verwendungsverbot. Ein aktuelles Verzeichnis der Chemikalien, die dem Verwendungsverbot unterliegen, ist im „Chemietreff“ zu finden unter: Gefahrstoff → Downloads → „Verwendungsverbote“